

§ 142: „Der Grundeigentümer kann demjenigen, welcher einen Schürfschein erhalten hat, das Schürfen nicht wehren noch hindern, es sey denn, daß er selbst mit einem älteren Schürfscheine versehen worden.“

§ 154: „Wer auf erhaltenen Schürfschein ein Stockwerk, Erz-lager, Gang oder Flötz zuerst erschürft hat, ist befugt zu verlangen, daß ihm der Bau auf das entdeckte Werk innerhalb eines gewissen Distrikts, vorzüglich vor allen anderen, verliehen werde.“

Was man zu verlangen befugt ist, hat man noch nicht. Es ist daher anzunehmen, daß nicht schon durch den Fund und die Mutung, sondern erst durch die Verleihung das Bergbaurecht erworben wird ¹.

§ 155: „Von diesem (in § 154 erteilten) Rechte aber muß er, bei Verlust desselben, innerhalb 4 Wochen von Zeit der wirklichen Entdeckung Gebrauch machen und die schriftliche Mutung bei dem Bergamte gehörig niederlegen.“

§ 158: „Macht der Finder, nach § 154 ff. von seinem Rechte keinen Gebrauch, so tritt derjenige, der am ersten den Gang oder Flötz mutet, an dessen Stelle.“

§ 160: „Bei auflässigen Zechen wird derjenige, welcher sie frei gemacht hat, als Finder betrachtet.“

§ 161: „Außerdem geht der ältere Muter dem jüngeren vor und wird das Alter nach dem Praesentato des Bergamts beurteilt.“

§§ 162, 163, 164: „Der Finder sowohl als der Muter müssen binnen 4 Wochen nach erfolgter Appropriation der Mutung beginnen, den gemuteten Gang, Flötz oder die Bank zu entblößen und diese Arbeit beständig fortsetzen, widrigenfalls das Werk ins Freie fällt.“

§ 169: „Wenn hiernächst das Bergamt festgesetzt hat, daß es ein Gang, Stockwerk, Lager oder Flötz, auch bauwürdig und im Freien gelegen sei, so muß der Finder oder Muter binnen 4 Wochen, bei Verlust des Rechts, die Beleihung nachsuchen.“

Der Finder muß also, nachdem er gemutet, die Mutung auch approbiert und das gemutete Werk als bauwürdig nachgewiesen ist, noch besonders um Beleihung nachsuchen. Dies dürfte wiederum beweisen, daß er nicht schon durch Fund und Mutung das Bergbaurecht erworben hat.

¹ S. auch weiter unten.